

99147018008000, 99147018008000

# Bestätigung über die Anzeige der Tätigkeitsaufnahme als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/288546172/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147018008000, 99147018008000
Leistungsbezeichnung I	Bestätigung über die Anzeige der Tätigkeitsaufnahme als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik beantragen
Leistungsbezeichnung II	Bestätigung über die Anzeige der Tätigkeitsaufnahme als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Ingenieurwesen (147)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Pr%C3%B4bCfingVRP2007V4P8">https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Pr%C3%B4bCfingVRP2007V4P8</a>
Teaser	Sie kommen aus einem EU-Staat oder EU-Recht gleichgestelltem Staat und wollen als Prüfsachverständige für Baustatik in Rheinland-Pfalz tätig werden? Dann erhalten Sie nach erfolgter Tätigkeitsanzeige und Erbringung der geforderten Nachweise auf Antrag eine Bestätigung.
Volltext	<p>Personen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat kommen und die Tätigkeit einer anerkannten Prüfsachverständigen oder eines anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik in Rheinland-Pfalz erbringen möchten, haben die Anforderungen des § 8 Abs. 2 und ggf. Abs. 3 der Landesverordnung über Prüfsachverständigeninnen und Prüfsachverständigen für Baustatik (PrüfingBaustatikVO) zu erfüllen, die darin geforderten Nachweise zu erbringen und das erstmalige Tätigwerden in Rheinland-Pfalz vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Anerkennungsbehörde stellt auf Antrag eine Bestätigung aus, dass die Anzeige erfolgt ist. Falls die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt sind, soll die oberste Bauaufsichtsbehörde das Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Formloser Antrag auf Bestätigung der erfolgten Anzeige über das erstmalige Tätigwerden gemäß § 8

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Abs. 2 der Landesverordnung über Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (PrüflingBaustatikVO).
<b>Voraussetzungen</b>	Erfolgte Anzeige über das erstmalige Tätigwerden, die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 PrüflingBaustatikVO, sowie ein formloser Antrag auf Bestätigung der erfolgten Anzeige nach § 8 Abs. 2 Satz 2 PrüflingBaustatikVO.
<b>Kosten</b>	Für die Bestätigung der Anzeige fallen Gebühren nach lfd. Nr. 3.4.5 des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von derzeit 50,00 EUR bis 500,00 EUR an.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Die Anzeige der Aufnahme einer Tätigkeit als Prüffingenieur für Baustatik hat bei der Anerkennungsbehörde in Rheinland-Pfalz zu erfolgen.</p> <p>Die erforderlichen Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 und ggf. Abs. 3 der Landesverordnung über Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (PrüflingBaustatikVO) sind der Anzeige beizufügen.</p> <p>Die Anerkennungsbehörde prüft die Anzeige der Aufnahme einer Tätigkeit als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik und stellt, sofern die Anforderungen hinsichtlich des Nachweises von Kenntnissen und des konkreten Tätigkeitsbereiches sowie den Voraussetzungen des § 2 PrüflingBaustatikVO erfüllt sind, auf Antrag eine Bestätigung aus.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	Der Antrag auf Bestätigung der Anzeige zur Aufnahme

Modul	Sachverhalt
	<p>einer Tätigkeit als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik ist an das Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten.  <a href="https://fm.rlp.de/">https://fm.rlp.de/</a></p>
<b>Zuständige Stelle</b>	<p><a href="https://fm.rlp.de/">https://fm.rlp.de/</a></p>
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	<p>Apply for confirmation of notification of commencement of work as a test engineer for structural analysis, Bestätigung über die Anzeige der Tätigkeitsaufnahme als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik beantragen</p>